

Satzung über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Gemeinde Neumark

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) und des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen) (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Art. 39 des G vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) hat der Gemeinderat Neumark am 07.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Aus Anlass des jährlichen Neumarker Weihnachtsmarktes und des jährlichen Ostermarktes dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Gemeinde Neumark am 3. Sonntag im Advent und am Palmsonntag geöffnet sein.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen wird an den verkaufsoffenen Sonntagen auf 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Besondere Warengruppen

Die Regelungen über den Sonntagsverkauf besonderer Warengruppen nach § 7 SächsLadÖffG bleiben unberührt.

§ 4 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen bei der Beschäftigung an Sonntagen nach § 10 SächsLadÖffG ist zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung dieser Satzung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumark, den 07.10.2013

(Siegel)

Fester
Bürgermeister